



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 52 September 2023

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA (SRA)	Henrik M. Andresen; MBA
RA	Dr. Till Bellinghausen
RA	Dr. Alexander Belz
RA	Dr. Matthias Fertig
RA	Dr. Marcel Klugmann
RAin	Dr. Regina Michalke
RA	Rolf G. Pohlmann, Vorsitzender
RAuN	Dr. Philip Seel, LL.M.
RAin	Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur.	Caterina Fabian, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG) und die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben Verständnis für die Abläufe im Gesetzgebungsverfahren und die notwendigen innerbehördlichen Abstimmungsprozesse, die Zeit in Anspruch nehmen. Umso mehr erwarten wir, dass die zuständigen Ministerien, so sie sachgerechte Stellungnahmen erwarten, angemessene Fristen hierfür setzen. Die hier gesetzte Stellungnahmefrist von acht Werktagen für einen über 200-seitigen Gesetzesentwurf legt nahe, dass die Möglichkeit, sich fundiert mit dem Gesetzesentwurf auseinanderzusetzen und eine umfassende Stellungnahme unter Beteiligung der regionalen Rechtsanwaltskammern abzugeben, gar nicht intendiert ist. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gleichwohl Gebrauch, wobei angesichts des extrem knappen Zeitfensters nur die aus Sicht der BRAK relevantesten Änderungen des GwG (Art. 19 FKBG) aufgegriffen werden können. Um eine sachgerechte und rechtstaatlich gebotene Verbändeanhörung zu ermöglichen, ersuchen wir dringend darum, zukünftig angemessene Fristen zu gewähren.

I. Vorwort

Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) soll die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig verbessern. Dieses allgemeine Anliegen unterstützt und befürwortet die BRAK uneingeschränkt. Zur Erreichung dieses Ziels soll eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) errichtet werden, die in einem „ganzheitlichen Ansatz“ Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammenführen soll. Die Errichtung der BBF halten wir grundsätzlich für geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Schaffung neuer Strukturen und Kompetenzen auf Bundesebene dazu führen, dass andere Stellen auf Länderebene ihre Zuständigkeiten verlieren, obwohl sie diese regelmäßig sachnäher ausüben könnten. Darüber hinaus ist bereits ein erheblicher Abstimmungsaufwand der BBF und der unter ihrem Dach vereinten Behörden mit anderen Behörden absehbar. Da die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts und anderer polizeilicher Behörden nach dem Referentenentwurf unangetastet bleiben, ergeben sich vielfach parallele Zuständigkeiten bei den neu geschaffenen Behörden, insbesondere dem Ermittlungszentrum Geldwäsche. Insofern sehen wir Reibungsverluste und weiterem Bürokratieaufbau mit Sorge entgegen.

Seit dem Jahr 2017 stellt die Geldwäscheprävention und -aufsicht eine Kerntätigkeit aller regionalen Rechtsanwaltskammern dar. Die Rechtsanwaltskammern als Geldwäscheaufsichtsbehörden haben u. a. Personal und Mitglieder geschult, neue Planstellen im Bereich der Geldwäscheaufsicht geschaffen und besetzt, zusätzliche Vorstandsabteilungen eingerichtet, Strukturen für das Aufsichtsverfahren erarbeitet etc. Sie befinden sich untereinander und vielfach auch mit anderen Aufsichtsbehörden in laufendem Austausch u. a. zu Aufsichts- und Vollzugsfragen, insbesondere im Rahmen einer bei der BRAK eingerichteten stetigen Arbeitsgruppe. Die Kammern prüfen ihre Mitglieder effektiv und leiten erforderlichenfalls OWi-Verfahren ein, stehen ihren Mitgliedern aber zugleich auch unterstützend und beratend bei Fragen zur Geldwäscheprävention zur Seite und bieten Schulungen an etc. Die Hauptversammlung der BRAK hatte sich ferner für eine gesetzliche Aufgabenzuweisung eingesetzt, wonach die BRAK die Kammern und deren Mitglieder im Rahmen der Geldwäschebekämpfung unterstützt. Diesem Wunsch hat der Gesetzgeber mit § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO Rechnung getragen. Die BRAK hat in diesem Zusammenhang die personellen Ressourcen im Bereich der Geldwäscheprävention ihrerseits aufgestockt

und einen eigenen Ausschuss eingerichtet, der das Präsidium und die Hauptversammlung in rechtspolitischen Fragen der Geldwäscheprävention unterstützt und Grundsatzfragen, die aus der Arbeitsgruppe an ihn herangetragen werden, erörtert. Diese vielfältigen Aufgaben und Maßnahmen der konkreten Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Unterstützungsaufgaben der BRAK bedürfen einer angemessenen Zeit zur Einrichtung und Umsetzung und unterliegen einer stetigen Evaluierung. Daher weist die BRAK darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammern die Aufgaben und Maßnahmen der konkreten Durchführung der Aufsichtstätigkeit verrichten können müssen, ohne ständig neuen Herausforderungen ausgesetzt zu werden, die die Erstellung abstrakter Berichte und Analysen zum Inhalt haben. Nicht nur, dass sich die dadurch gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig stark im Rahmen halten, sondern ihre Erstellung und der damit verbundene Mehraufwand kosten angesichts aktuell am Arbeitsmarkt nur begrenzt zur Verfügung stehender Fachkräfte Kapazitäten dort, wo sie für eine effiziente Aufsicht und Präventionsmaßnahmen zielgerichteter eingesetzt werden könnten. Aus diesem Grund stehen wir permanenten Neuregelungen ohne hinreichendes Zeitinventar, in dem vorangegangene Neuregelungen umgesetzt und Prozesse geschaffen und evaluiert werden können, kritisch gegenüber.

II. Art. 19 FKBG - Änderung des Geldwäschegesetzes

1.) Art. 19 Nummer 4 a): § 3a Abs. 2 Satz 2 GwG-E – aufsichtsrechtliche Analysen

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach dem GwG erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen für ihren Zuständigkeitsbereich erstellen. Das konkretisiert die grundsätzlich nach § 3a Abs. 2 Satz 1 GwG bestehende Verpflichtung der zuständigen Behörden von Bund und Ländern zur Mitwirkung an der nationalen Risikoanalyse für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht. Die genannten Analysen sollen sämtliche für die Aufsicht relevanten Risiken bewerten, die auch im Rahmen der nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen.

Zunächst ist zu betonen, dass die Rechtsanwaltskammern seit jeher den „risikobasierten Ansatz“ in ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen. Teilweise haben die Anwaltskammern entsprechende Analysen auch bereits in der Vergangenheit erstellt. Die Anwaltskammern auf diese Weise bei der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse zu beteiligen, begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung weiterer Berichte und Analysen, zusätzlich zu der gemäß § 51 Abs. 9 GwG zu erstellenden Statistik, Kapazitäten der Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden binden werden, was beispielsweise für kleinere Rechtsanwaltskammern eine extreme Belastung darstellen kann und die für die Aufsichtsaufgaben i.e.S. notwendigen Kapazitäten reduzieren wird. Insoweit sieht die Begründung vor, dass Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummern 5, 7a, 8 und 9 GwG auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden haben. **Wir bitten darum, die Möglichkeit von gemeinsamen Risikoanalysen nicht nur auf die Aufsichtsbehörden für u. a. Notare, sondern auch auf die Rechtsanwaltskammern zu erweitern und dies entsprechend, wenn nicht in die Gesetzesnorm, so zumindest in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen.** Es ist nicht ersichtlich, warum einige Aufsichtsbehörden von vornherein von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein sollen. Dies könnte eine sinnvolle Arbeitserleichterung für die Kammern darstellen. Denkbar wäre auch, eine Regelung vergleichbar § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG aufzunehmen, wonach die BRAK eine einheitliche Analyse für alle Rechtsanwaltskammern erstellen kann.

2.) Art. 19 Nummer 4 b): § 3a Abs. 3 GwG-E – Ressortübergreifender Steuerungskreis

Der Entwurf sieht vor, dass für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes gemäß § 3a Abs. 1 GwG sowie für die Koordinierung der nationalen Risikoanalyse nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG der

sog. „Ressortübergreifende Steuerungskreis“ zuständig sein soll. Der „Ressortübergreifende Steuerungskreis“ setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50c GwG-E zusammen.

Damit ist aber ein relevanter Teil der Aufsichtsbehörden, namentlich sämtliche Aufsichtsbehörden, die im Rahmen mittelbarer Staatsverwaltung organisiert sind, nicht im Steuerungskreis repräsentiert. Wir bedauern, dass der Referentenentwurf die insoweit vorhandene Expertise nicht für den Steuerungskreis nutzbar machen will, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb etwa die geldwäscherechtliche Güterhändler- oder Makler-Aufsicht bei strategischen Grundsatzentscheidungen der Bekämpfung der Geldwäsche von größerer Relevanz sein soll. **Die BRAK, der gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ihrerseits eine Steuerungsfunktion im Rahmen der Geldwäscheprävention zukommt, regt daher an und bittet darum, sie in den „Ressortübergreifenden Steuerungskreis“ aufzunehmen bzw. einzubeziehen.**

3.) Art. 19 Nummer 10: § 18a GwG-E – Bestätigung vertretungsberechtigter Personen

Auf Antrag einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 kann die registerführende Stelle bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten wird. Soweit eine vertretungsberechtigte Person bestätigt wurde, kann nur diese Mitteilungen nach §§ 20, 21 GwG vornehmen.

Die BRAK geht davon aus, dass die Vertretungsbefugnis nach § 18a GwG-E sowohl auf gesetzlicher (z. B. Geschäftsführer einer GmbH) als auch auf rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z. B. Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin oder Rechtsanwaltes im Rahmen eines Mandatsverhältnisses) beruhen kann, da weder der Gesetzeswortlaut noch die -begründung eine Einschränkung auf Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis nahe legen. Dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertretungsberechtigte Personen im Sinne des § 18a GwG-E sein können, ist aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zur Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister sehr sinnvoll und wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt.

Problematisch ist hingegen, dass, wenn die Entität einen Antrag auf Bestätigung der vertretungsberechtigten Person gestellt und die registerführende Stelle diese Person bestätigt hat, *nur* noch diese Person Eintragungen vornehmen kann und die Kommunikation ausschließlich mit ihr erfolgen soll. Nach dem Wortlaut könnte beispielsweise nur noch ein bestätigter Geschäftsführer als vertretungsberechtigte Person Meldungen für die Entität vornehmen und er könnte diese Aufgabe (zu einem späteren Zeitpunkt) nicht mehr ohne Weiteres „auslagern“. Damit könnte das Risiko fehlerhafter Eintragungen im Register eher gesteigert werden, da in der Praxis die anwaltliche Beratung in diesem Bereich häufig gesucht wird, weil die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bei großen und v. a. internationalen Einheiten teils hoch komplex und schwierig ist. **Die Sperrung Dritter, insbesondere von Anwältinnen und Anwälten, sehen wir entsprechend kritisch und regen dringend an, die Möglichkeit zur Eintragung durch (vertretungsberechtigte) rechtsberatende Dritte beizubehalten.**

4.) Art. 19 Nummer 31b): § 41 Abs. 3 GwG-E – Rückmeldung an Aufsichtsbehörde

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) soll nunmehr auch den Aufsichtsbehörden, die nach § 44 GwG eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgegeben haben, Rückmeldungen geben. Mit der Regelung soll eine bislang bestehende Lücke geschlossen werden, da Verpflichtete eine Rückmeldung zur Relevanz ihrer Meldung erhalten.

Die Rückmeldepflicht an die meldenden Rechtsanwaltskammern begrüßt die BRAK. Gleichzeitig regen wir an, die Regelung so konkret auszugestalten, dass sichergestellt wird, dass die Rückmeldungen der FIU, anders als bislang im Verhältnis zu den Verpflichteten, auch hinreichend aussagekräftig, praktisch nutzbar sind und einen echten Mehrwert bieten.

5.) Art. 19 Nummer 35: § 50a Abs. 2 GwG-E – Aufgaben Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

Geplant ist die Einführung einer Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG), deren Aufgaben in § 50a Abs. 2 GwG-E geregelt sind.

a.) § 50a Abs. 2 Nr. 1 GwG-E – Koordination des Nichtfinanzsektors

Die ZfG soll als Kernaufgabe die von den verschiedenen Aufsichtsbehörden nach § 51 ausgeübte Aufsichtstätigkeit koordinieren und unterstützen. Dies betrifft hauptsächlich die auf Länderebene angesiedelten Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor.

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt klar, dass Koordination und Unterstützung keine Instrumente der Fach- oder Rechtsaufsicht sind. Das begrüßt die BRAK ausdrücklich, denn eine Fachaufsicht durch das ZfG wird von der BRAK als mit der Selbstverwaltung der Anwaltschaft unvereinbar abgelehnt.

Im Rahmen der Sicherstellung eines bundesweit und sektorübergreifend einheitlichen Vorgehens soll das ZfG geeignete Maßnahmen treffen können. Ein einheitliches Vorgehen bei der Geldwäscheaufsicht wird von der BRAK grundsätzlich befürwortet. Sorge haben wir jedoch, dass bei einer sektorübergreifenden Betrachtungsweise nicht hinreichend berücksichtigt wird, dass der Nichtfinanzsektor im Vergleich zum Finanzsektor aufgrund verschiedenster Berufsgruppen sehr heterogen ist. Mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Sektoren und Berufsgruppen ist der Nichtfinanzsektor in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sehr vielschichtig und entsprechend unterschiedlich reguliert. Sämtliche Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors müssen sich aus guten Gründen mit unterschiedlichen Berufsrechten und -pflichten auseinandersetzen, die aus den unterschiedlichen konkreten Tätigkeitsbereichen der Berufsgruppen resultieren. Für die Aufsichtsbehörden sind daher Kenntnisse in den spezifischen Tätigkeiten und den damit einhergehenden Berufsrechten und -pflichten unerlässlich; eine Vielzahl von Berufsgruppen bedarf einer Vielzahl von Aufsichtsbehörden. Die BRAK befürchtet, dass ein bundesweit und sektorübergreifendes einheitliches Vorgehen den Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors nicht gerecht wird. **Entsprechend fordert die BRAK, eine differenzierte Sichtweise der ZfG bei der Koordinierung der Aufsichtstätigkeit sicherzustellen, die den Besonderheiten der einzelnen Verpflichtetengruppen bzw. im Rahmen der Verpflichtetengruppe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG jeder Berufsgruppe im Nichtfinanzsektor Rechnung trägt.**

b.) § 50a Abs. 2 Nr. 3 GwG-E – Auslegungs- und Anwendungshinweise

Zu den Aufgaben der ZfG gehört im Einzelnen auch gemäß § 50a Abs. 2 Nr. 3 GwG-E die Unterstützung bei der Harmonisierung und Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen.

Die BRAK begrüßt grundsätzlich, dass einheitliche Maßstäbe für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden sollen. Richtigerweise soll nach der Begründung der Umfang der Unterstützung durch die ZfG mit den nach § 51 Abs. 8 GwG adressierten Aufsichtsbehörden abgestimmt werden. Die enge Einbindung der unterschiedlichen Aufsichtsbehörden erachten wir als essentiell, da die Auslegungs- und Anwendungshinweise der einzelnen Verpflichtetengruppen die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Tätigkeiten berücksichtigen müssen (siehe

dazu I.5.a). So berücksichtigen die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK die Besonderheiten der Anwaltstätigkeit und das entsprechende Berufsrecht der BRAO und BORA. Sie werden ständig aktualisiert und befinden sich seit 2017 bereits in der 7. Auflage.

c.) § 50a Abs. 2 Nr. 4 GwG-E – Leitlinien

Eine weitere Aufgabe der ZfG ist die Erstellung von „Leitlinien“ für ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit in weiten Teilen sinnvoll ist. Wir begrüßen, dass diese Leitlinien lediglich unterstützend und unverbindlich sein sollen. Gleichwohl haben wir Bedenken, dass hierdurch faktisch verbindliche Vorgaben geschaffen werden, die fachaufsichtlichen Charakter haben. Denn entsprechende „Leitlinien“ stellen einen Eingriff in das Verwaltungsermessen der Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde dar, der den Maßnahmen der Fachaufsicht zuzuordnen ist. **Wir schlagen vor, den Begriff der „Leitlinie“ durch „Empfehlung“ zu ersetzen, um die Unverbindlichkeit gegenüber den Aufsichtsbehörden schon im Gesetzestext klarzustellen.**

6.) Art. 19 Nummer 36 d): § 51 Abs. 9a GwG-E – Effektivitätsbewertung und Berichte

§ 50a Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 GwG-E

Die ZfG kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern Kriterien zur Effektivitätsbewertung von Aufsichtsmaßnahmen bestimmen, zu denen die Aufsichtsbehörden nach § 50 GwG der ZfG in einem automatisierten Verfahren oder auf Anforderung zu berichten haben. Die ZfG hat gemäß § 50a Abs. 2 GwG-E die Aufgabe, Kriterien zur Feststellung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 9a GwG zu erarbeiten (Nr. 6) und die Berichte der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9a GwG-E entgegenzunehmen und zu sammeln (Nr. 7). Schließlich soll die ZfG Analysen zur Effektivität der Aufsicht durchführen und aufgrund dieser Analysen Berichte erstellen (Nr. 8).

Diese Regelung erachten wir unter mehrerlei Gesichtspunkten als kritisch. Soweit die ZfG Kriterien zur Effektivitätsbewertung von Aufsichtsmaßnahmen bestimmen kann und die Aufsichtsbehörden unbestimmte Berichtspflichten gegenüber der ZfG treffen, lehnen wir diese Regelung ab, da sie fachaufsichtlichen Charakter hat und damit einen Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung darstellt. Zunächst sei an dieser Stelle betont, dass die anwaltliche Selbstverwaltung kein grundloses Privileg darstellt. Sie dient dem Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts. Die Unabhängigkeit wiederum ist verfassungsrechtlich garantiert, da sie der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, dem ungehinderten Zugang des Bürgers zum Recht, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit und ein faires Verfahren dient. Deshalb statuiert § 1 BRAO, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Nur aufgrund ihrer Unabhängigkeit können und müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen (staatlichen) Organen der Rechtspflege ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen. Daraus resultiert die Unabhängigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung durch die Rechtsanwaltskammern. Die Überwachung der den Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten stellt dabei den Kernbereich der Selbstverwaltung durch die Rechtsanwaltskammern dar. Der anwaltlichen Selbstverwaltung und der Freiheit von jeder Fachaufsicht kommt im Rechtsstaat eine gewichtige Rolle zu. Diese darf nicht angetastet werden.

Soweit also das ZfG Kriterien bestimmt, die die Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen bewerten, führt das faktisch dazu, dass die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ihr Aufsichtshandeln an diesen

vorgegebenen Kriterien auszurichten hat. Dies stellt sich als unzulässige Maßnahme der Fachaufsicht dar.

Der Begriff „Kriterien zur Bewertung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen“ ist zu unbestimmt, insbesondere da darauf entsprechende Berichtspflichten gestützt werden. Das Gesetz hat – mit Recht – in § 51 Abs. 9 GwG detaillierte Vorgaben getroffen, welche konkreten Daten die Aufsichtsbehörden erheben, vorhalten und übermitteln müssen. Durch die geplante Neuregelung werden diese konkret und hinreichend bestimmten Berichtspflichten völlig ausgehöhlt, da das ZfG auf Basis der geplanten Neuregelung sämtliche Daten abverlangen könnte, die nach deren Ansicht für die Effektivitätsbewertung irgendwie von Relevanz sein könnten. Dies geht auch weit über die von der FATF im Rahmen der letzten Deutschlandprüfung geforderte bessere Datenlage für den Nichtfinanzsektor hinaus und ist nicht zu rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, sehen wir vor allem auch den mit neuen Berichtspflichten einhergehenden (mutmaßlich erheblichen) Mehraufwand für die Anwaltskammern kritisch, da wir nicht davon ausgehen, dass sich aus rein zahlenbasierten Vergleichen der richtige Maßstab für die Effektivität von Aufsichtstätigkeiten ablesen lässt. Die Berichtspflichten setzen erhebliche Bürokratisierungsprozesse in Gang, die nach unserer Ansicht nicht im Verhältnis zur Aussagekraft der Berichte stehen wird. Wie bereits oben ausgeführt, stehen angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage den Anwaltskammern auch nicht beliebige Personalressourcen in diesem Bereich zur Verfügung, so dass zu besorgen steht, dass zusätzlicher Bearbeitungs- und Bürokratieaufwand im Bereich von Erhebungs- und Berichtspflichten bei der eigentlichen Aufsichts- und Aufklärungsarbeit abgezogen werden müssen.

7.) Art. 19 Nummer 41 b) aa): § 56 Abs. 1 Nr. 69a GwG-E – Einführung Bußgeldtatbestand

Der Referentenentwurf sieht die Einführung eines Bußgeldtatbestandes für diejenigen Verpflichteten vor, die sich entgegen § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG bei der FIU (goAML) nicht registriert haben.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG haben Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch zu registrieren.

Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschrift und der tatsächlichen Umsetzung herrschen jedoch erhebliche Rechtsunsicherheiten, die bislang nicht einheitlich und teilweise widersprüchlich von der FIU beantwortet wurden.

Wie bekannt, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG als solche Verpflichtete, auch wenn sie in Berufsausübungsgemeinschaften tätig sind. So ist jede einzelne Rechtsanwältin oder jeder einzelne Rechtsanwalt etwa einer Großkanzlei, unabhängig ob angestellt oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter, geldwäscherechtlich verpflichtet, soweit sie bzw. er Katalogtätigkeiten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausübt. Entsprechendes gilt für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte in (Groß-)Unternehmen. Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG und der allgemeinen Systematik des GwG, die auch sonst den einzelnen Rechtsanwalt als Verpflichteten in Bezug nimmt, soweit keine gesonderte Ausnahmvorschrift (z. B. § 6 Abs. 3 GwG, § 10 Abs. 8a GwG) besteht, wäre somit jede Rechtsanwältin bzw. jeder Rechtsanwalt zur Registrierung verpflichtet, sobald und solange er in (mindestens) einem Katalogmandat i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG tätig ist.

Entgegen des Gesetzeswortlautes erhielten mehrere nachfragende Kammern in der Vergangenheit die Rückmeldung von der FIU, dass es ausreichend sei, wenn sich der Geldwäschebeauftragte einer Berufsausübungsgesellschaft registriere. Damit stimmt die BRAK im Ergebnis überein. Auf einer Tagung der FIU am 14.09.2023 wurde jedoch verkündet, dass sich jede (geldwäscherechtlich verpflichtete) natürliche Person zu registrieren habe und nicht die Berufsausübungsgesellschaft oder deren Geldwä-

schebeauftragter. Darüber hinaus wurde Fachberichten zu Folge die Registrierung von Syndikusrechtsanwälten durch die FIU mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich der Syndikus beim Arbeitsgeber unterregistrieren solle (Krais „GwG: Pflicht zu Registrierung von Syndikus-Rechtsberatern bei der FIU?“ in CCZ 2023, 225). Auch dies widerspricht der aktuellen Gesetzeslage. Insoweit besteht erhebliche Unsicherheit.

Weiterhin besteht bei Anwältinnen und Anwälten bekanntermaßen die Besonderheit, dass die Pflichten nach dem GwG für sie erst dann bestehen, wenn sie eine Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 1 GwG durchführen. Die statistischen Erhebungen der Rechtsanwaltskammern haben ergeben, dass im Schnitt nur etwa 20 bis 30 Prozent ihrer Mitglieder verpflichtet sind. Das heißt, dass bei der Registrierung nicht von der Bezugsgröße von 166.000 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt ausgegangen werden kann. Entsprechend können weder die Kammern noch die FIU belastbare Zahlen über die Mitglieder haben, die sich bei goAML nicht angemeldet haben. Da die Verpflichteteigenschaft sich ferner ein- und wieder ausstellen kann, steht weiterhin die Frage im Raum, ob sich Mitglieder „vorsorglich“ anmelden können bzw. müssen, wozu es entsprechender gesetzlicher Regelungen bedürfte. Ferner stellt sich die Frage, nach welchen Regelungen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wieder bei „goAML“ abmelden können oder abzumelden haben, sobald sie keine Katalogtätigkeit mehr ausüben und damit nicht mehr Verpflichtete sind. Ein Zugriff auf die geschützten Daten im Verpflichteten-Bereich der FIU, der mit der Registrierung bei „goAML“ einhergeht, dürfte für diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wohl nicht mehr bereitgestellt werden. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Registrierung bei „goAML“ für mehrfachqualifizierte Berufsträgerinnen und Berufsträger möglich (z. B. Rechtsanwalt und Steuerberater), so dass nicht verlässlich abgefragt werden kann, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei goAML registriert ist. Möglicherweise hat sie oder er sich auch als Notarin oder Notar registriert. Das kann von den Anwaltskammern nicht überprüft werden.

Nur klarstellend sei schließlich erwähnt, dass eine Überprüfung der Registrierung bei „goAML“ nach dem Referentenentwurf mangels Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen FIU und Aufsichtsbehörde nur im Rahmen der regulären einzelfallbezogenen Geldwäscheaufsicht stattfinden kann. Wir gehen davon aus, dass dies so intendiert ist und keine automatisierten Sammelprüfungen stattfinden sollen.

Aufgrund dieser tatsächlich vorliegenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Registrierung bitten wir eindringlich um eine Klarstellung der Pflicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG. Aufgrund der jedenfalls bis dato bestehenden Unsicherheiten und widersprüchlicher Auskünfte erachten wir die Aufnahme einer Übergangsvorschrift bzgl. des Bußgeldtatbestandes für dringend erforderlich.

* * *